

Betrifft: **Wasserabgabenordnung**

Kundmachung

Zl.: WAO_12.2025

Der **Gemeinderat** der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf hat in seiner Sitzung am **06.11.2025** unter Tagesordnungspunkt 8 auf Grund der Bestimmungen des nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 die bisher geltende

Wasserabgabenordnung vom 28.10.2021 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf

wie folgt abgeändert:

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 25,00 pro m³/h** festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	25,00	75,00
7	25,00	127,00
12	25,00	300,00
17	25,00	425,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit

WVA	Grundgebühr in €
Zelking	1,05
Matzleinsdorf	1,05
Mannersdorf	1,05
Anzenberg	1,65

festgesetzt.

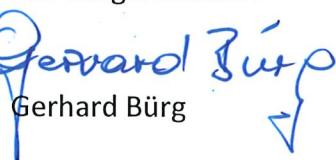
- (2) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten **200 m³** im Ablesungszeitraum mit **€ 1,05** und für jeden weiteren m³ mit **€ 0,74** festgesetzt. Diese Staffelregelung gilt für Betriebe und Unternehmungen im Versorgungsbereich der WVA Zelking, WVA Matzleinsdorf und WVA Mannersdorf.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderung der Wasserabgabenordnung tritt mit **1. Jänner 2026** in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



Der Bürgermeister:

Gerhard Bürg

angeschlagen am: 11.11.2025

abgenommen am: _____